SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen post@smf.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verwaltungskostenrechtsneuordnungsgesetz – SächsVwKG)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine
davon Kommunen	keine
Erfüllungsaufwand Bürger	jährliche, nicht quantifizierbare Be-
	und Entlastungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährliche, nicht quantifizierbare Be-
	und Entlastungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	jährliche, nicht quantifizierbare Be-
	und Entlastungen
davon Kommunen	jährliche, nicht quantifizierbare Be-
	und Entlastungen
Weitere Wirkungen	Nach Einschätzung des
	Sächsischen Normenkontrollrates
	führen die Änderungen zu einer

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Silke Schlosser

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1704 Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen 31-K2011/35/7-2017/40741

Ihre Nachricht vom 17. August 2017

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1240/1-II.NKR-2352/17

Dresden, 28. September 2017

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Hospitalstraße 7 01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post 01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de höheren Gebührenbelastung für Bürger und Wirtschaft.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 24 Absatz 2 SächsVwKG-E kann auch in Fällen sog. Selbstanzeigen zu Bußgeldern führen.

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Es sollte geprüft werden, ob die Gebühren für Leistungen der Justizverwaltung im Sinne der Deregulierung und Schaffung eines einheitlichen Kostenrechts nicht in das Sächsische Verwaltungskostengesetz integriert werden können.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen soll u.a.

- eine kostenrechtliche Regelung für die Erbringung von Leistungen in elektronischen Verfahren eingeführt werden,
- das Sächsische Verwaltungskostenrecht an das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes angepasst werden,
- das Kostenrecht dergestalt dereguliert und vereinfacht werden, dass sich die Gebührenpflicht für schlicht-hoheitliche Leistungen künftig aus dem Kostenverzeichnis ergibt und es dafür nicht mehr wie bisher des Erlasses gesonderter Benutzungsgebührenverordnungen bedarf.



2.2 Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

2.2.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs können, verglichen mit den entsprechenden bisherigen Regelungen, einen höheren Erfüllungsaufwand verursachen. Demgegenüber stehen Regelungen die entlastend wirken. Sowohl die Be- als auch die Entlastungen sind nicht quantifizierbar. Einige Regelungen des Gesetzentwurfs haben nur mittelbare Wirkung, weil sie einer Umsetzung im Kostenverzeichnis bedürfen. Insoweit ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

2.2.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf verursacht einmalig Erfüllungsaufwand, der sich insbesondere aus der Notwendigkeit der Umsetzung einzelner Regelungen im Kostenverzeichnis ergibt. Dieser Aufwand ist nicht bezifferbar, da nicht zu ermitteln ist, wieviel Zeit dafür erforderlich ist.

Im Vergleich zum bisher geltenden Recht führt der Gesetzentwurf, insbesondere durch Verfahrensvereinfachungen und Klarstellungen, an vielen Stellen dauerhaft zu einem geringeren Erfüllungsaufwand. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich der mit der Anfechtung von Kostenbescheiden einhergehende Aufwand für außergerichtliche und gerichtliche Verfahren vermindern wird. Die Entlastungswirkung ist nicht quantifizierbar.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Entsprechend dem Kostenblatt des Staatsministeriums der Finanzen hat die Neuregelung keine nennenswerten bezifferbaren haushalterischen Auswirkungen. Da die Neuregelung im Vergleich zum derzeit geltenden Recht Verfahrensvereinfachungen sowie mehr Klarheit und Rechtssicherheit mit sich bringt, hat der Gesetzentwurf auf die öffentlichen Haushalte in der Tendenz insgesamt eine entlastende Wirkung, die aber nicht beziffert werden kann.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG).

Die Regelungen der §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 10 Absatz 1, 13 Absatz 1 Nummer 3 und 22 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 SächsVwKG a.F. wurden nicht oder nur teilweise übernommen. Daher entfällt das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SächsNKRG.

Hinsichtlich des neu gefassten § 4 Absatz 5 SächsVwKG-E entfällt das Prüfungsrecht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SächsNKRG.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Jährlichen, nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand verursachen u.a. die Regelungen zur Inanspruchnahme als Zweitschuldner gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SächsVwKG-E, zur Erhebung von Auslagen bei unbegründeten Einwendungen gemäß § 9 Absatz 3 SächsVwKG-E, zur Inanspruchnahme als Kostenschuldner gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 SächsVwKG-E und zur Erhebung von Auslagen bei Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Absatz 3 SächsVwKG-E.

Demgegenüber stehen entlastende Regelungen. Der Erfüllungsaufwand verringert sich u.a. durch den Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungskosten in besonderen Fällen gemäß § 7 Absätze 1, 2 und 4 SächsVwKG-E, in Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 SächsVwKG-E, durch die Möglichkeit der mündlichen Kostenübernahmeerklärung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 SächsVwKG-E, durch die Erhebung nur einer Gebühr in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 17 SächsVwKG-E, durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Nebenleistungen gemäß § 21 SächsVwKG-E und im Falle der Nichterhebung von Kurtaxe gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG-E. Die jährliche Entlastung ist ebenfalls nicht quantifizierbar.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für Freistaat und Kommunen

Jährlicher, nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand wird u.a. durch die Inanspruchnahme als Zweitschuldner gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 SächsVwKG-E, die Auslagenerhebung in Fällen unbegründeter Einwendungen gemäß § 9 Absatz 3 SächsVwKG-E, die Inanspruchnahme als Kostenschuldner gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 und Nummer 6 SächsVwKG-E, die Erhebung von Auslagen bei Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Absatz 3 SächsVwKG-E und die Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 22 Absatz 2 SächsVwKG-E bewirkt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich u.a. durch den Verzicht auf die Erhebung von Verwaltungskosten in besonderen Fällen gemäß § 7 Absätze 1, 2 und 4 SächsVwKG-E und in Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 8 Absätze 1 und 2 SächsVwKG-E, durch die Erhebung nur einer Gebühr in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 17 SächsVwKG-E, durch die Nichterhebung von Auslagen von Gemeinden, Landkreisen, sonstigen kommunalen Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 SächsVwKG-E, durch die Möglichkeit der Erhebung eines Vorschusses gemäß § 15 Absatz 3 SächsVwKG-E sowie durch Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Zinsen, Säumniszuschlägen und Nebenleistungen gemäß § 21 SächsVwKG-E. Die Entlastung ist ebenfalls nicht quantifizierbar.

Sofern keine Kurtaxe erhoben wird, verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand des Freistaates gemäß § 25 Absatz 2 SächsVwKG-E.

2.5 Weitere Wirkungen

Nach Einschätzung des Sächsischen Normenkontrollrates führen die Änderungen grundlegender Regelungen – entgegen der Darstellung des Ressorts – wie die Anhebung der oberen Grenze der Rahmengebühr von 25.000 Euro auf 50.000 Euro gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 SächsVwKG-E, die Verdoppelung der Mindestgebühr von 5 Euro auf 10 Euro gemäß § 5 SächsVwKG-E, die Inanspruchnahme auch des

Zweitschuldners gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 SächsVwKG und die Erhebung von Kosten bei Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG-E zu höheren Gebühren für Bürger und Wirtschaft. Es besteht die Einschätzung, dass demgegenüber die entlastenden Regelungen fiskalisch nicht den gleichen Umfang einnehmen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten kann auch in Fällen sog. Selbstanzeigen zu Bußgeldern für Bürger und Wirtschaft führen, § 24 Absatz 2 SächsVwKG-E.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen hat nachvollziehbar dargestellt, dass der Erfüllungsaufwand nicht quantifizierbar ist. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Der Sächsische Normenkontrollrat begrüßt die Vereinfachung des Kostenrechts durch die Beendigung des Nebeneinanders von Kostenverzeichnis und diversen Benutzungsgebührenverordnungen. Künftig werden alle kostenpflichtigen Leistungen aus dem Kostenverzeichnis ersichtlich sein. Bestehende Benutzungsgebührenverordnungen können aufgehoben werden.

Es sollte geprüft werden, ob die Gebühren für Leistungen der Justizverwaltung im Sinne der Deregulierung und Schaffung eines einheitlichen Kostenrechts nicht in das Sächsische Verwaltungskostengesetz integriert werden können.

Mit den neu gefassten Vorschriften in § 15 Absatz 3 SächsVwKG-E zur Ermöglichung der Erhebung eines Vorschusses und § 21 SächsVwKG-E zur Einbeziehung von Nebenleistungen in die Regelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungskosten werden unrentable Beitreibungsverfahren vermieden, dies führt zu einem effizienteren Verwaltungshandeln.



Die Erweiterung des Gebührenrahmens nach §§ 7 und 8 SächsVerwKG-E und dabei insbesondere die Möglichkeit von der Gebührenfestsetzung abzusehen, schafft einen größeren Beurteilungsspielraum für eine sachgerechte Einordnung des Einzelfalles.

gez. gez. Czupalla Jacob

Vorsitzender Berichterstatter